

ZH_OBERGERICHT SB220119 vom 9. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220119

FR: ZH_OBERGERICHT SB220119 du 9 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220119 del 9 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Am 8. Oktober 2021 meldete die Beschuldigte A. _____ sowie am 18. Oktober 2021 die Privatklägerin B. _____ jeweils fristgerecht Berufung gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Winterthur (nachfolgend: Vorinstanz) vom 6. Oktober 2021 an (Urk. 81 und 84), welches den Parteien am 7. Oktober 2021 mündlich und schriftlich im Dispositiv eröffnet worden war (vgl. Prot. I S. 110 f.; Urk. 79). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 102 = Urk. 114) am 31. Januar 2022 (Urk. 103) reichte die Beschuldigte dem Obergericht am 15. Februar 2022 (Poststempel) fristgerecht ihre Berufungserklärung ein (Urk. 116). Die Privatklägerin B. _____ liess ihrer Berufungsanmeldung dagegen keine Berufungserklärung folgen, weshalb auf ihre Berufung mit Beschluss vom 15. März 2022 nicht eingetreten wurde (Urk. 120).

E. 1.1

Die Berufungserklärung der Beschuldigten richtet sich gegen ihre Verurteilung wegen Förderung der Prostitution, mehrfachen Betruges, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflichten und mehrfacher Pornografie (Disp.-Ziff. 1, 1.- 3. sowie 5. Spiegelstrich), die Strafzumessung (Disp.-Ziff. 4 und 5), die Anordnung der Landesverweisung (Disp.-Ziff. 6), die Zivilforderungen der Privatkläger (Disp.-Ziff. 11 und 12) sowie die Kostenaufgabe (Disp.-Ziff. 14; Urk. 116).

- 10 -

E. 1.2

Die Anschlussberufung der Privatklägerin B. _____ richtet sich gegen den vorinstanzlichen Entscheid über ihre Genugtuungsforderung (Disp.-Ziff. 11 b); Urk. 133 und 191).

E. 1.3

Nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen sind somit der Vorab-Beschluss der Vorinstanz betreffend die teilweise Einstellung des Verfahrens sowie die Dispositiv-Ziffer 1, 4. und 6. bis 9. Spiegelstrich (Schuldspiele betreffend mehrfache Tötlichkeiten sowie Strassenverkehrs- und Betäubungsmitteldelikte), Ziffer 2 (Freisprüche), Ziffer 3 (Widerruf), Ziffer 7 und 8 (Abweisung Kontaktverbot), Ziffer 9 (Einziehungen), Ziffer 10 (Absehen von Ersatzforderung) und Ziffer 13 (Kostenfestsetzung) des vorinstanzlichen Urteils, was vorab festzustellen ist.

E. 1.4

Nachdem im Wesentlichen einzig die Beschuldigte Berufung führt, steht die Überprüfung des angefochtenen Urteils – mit Ausnahme der von der Privatklägerin B. _____ mit Anschlussberufung ebenfalls angefochtenen Genugtuungssumme – unter dem Vorbehalt des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Formelles

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 22. März 2022 wurden der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO eine Kopie der Berufungserklärung der Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Zugleich wurde der Staatsanwaltschaft Frist an- gesetzt, um zum Beweisantrag der Beschuldigten obligatorisch Stellung zu neh- men; selbiges wurde den Privatklägern freigestellt (Urk. 122). Die Staatsanwalt- schaft verzichtete mit Eingabe vom 4. April 2022 (Poststempel), die Privatkläger 2-5 (Kinder der Beschuldigten) mit Eingabe vom 8. April 2022 (Poststempel) auf eine Anschlussberufung (Urk. 124 und 126). Die Privatklägerin B._____ erklärte mit Eingabe vom 13. April 2022 Anschlussberufung (Urk. 129), welche sie später auf die Höhe der ihr zugesprochenen Genugtuung beschränkte (Urk. 133). Der weitere Privatkläger H._____ liess sich auf die Verfügung vom 22. März 2022 nicht vernehmen.

- 9 -

E. 2.1

Bezüglich der Privatklägerin B._____ stellte die Vorinstanz eine Schadener- satzpflicht der Beschuldigten im Grundsatz fest und verwies die Privatklägerin zur genauen Feststellung von deren Umfang auf den Weg des Zivilprozesses. Zudem verpflichtete die Vorinstanz die Beschuldigte, der Privatklägerin B._____ eine Genugtuung von Fr. 8'000.– nebst 5 % Zins seit 28. August 2019 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wies sie das Genugtuungsbegehren ab (Urk. 114 S. 106 f.).

E. 2.2

Die Beschuldigte verlangt im Berufungsverfahren die vollständige Abwei- sung der Schadenersatz- wie auch der Genugtuungsforderung der Privatklägerin B._____. Die Verteidigung begründete dies zusammengefasst damit, dass die Beschuldigte der Privatklägerin B._____ nie Einnahmen aus ihrer Tätigkeit als Prostituierte abgenommen habe. Folglich bestehe auch kein Raum für die geltend gemachten Zivilforderungen. Nichts anderes gelte für die Genugtuungsforderung. Mangels strafbaren Verhaltens der Beschuldigten seien deshalb die Zivilforderun- gen der Privatklägerin B._____ abzuweisen (Urk. 189 S. 28).

- 44 -

E. 2.3

Demgegenüber verlangt die Privatklägerin B._____ mit ihrer Anschlussberu- fung die Zusprechung einer höheren Genugtuung von Fr. 23'000.–. Rechtsanwäl- tin lic. iur. Y._____ begründete dies zusammengefasst damit, dass sich die Be- schuldigte über das Selbstbestimmungsrecht und die Handlungsfreiheit der Pri- vatklägerin B._____ auf das Größte hinweggesetzt habe. So habe sie nicht nur die Arbeitstarife und die Vereinbarungen mit den Freiern getroffen, sondern auch die sexuellen Dienstleistungen, welche die Privatklägerin zu erbringen hatte, be- stimmt und ferner ihren gesamten Verdienst weggenommen. Die Privatklägerin sei der Beschuldigten aufgrund ihrer mangelnden Sprachkenntnisse sowie der Isolation durch die Beschuldigte hilflos ausgeliefert gewesen und habe in perma- nenter Angst gelebt, die auch heute noch weiterbestehe (Urk. 191 S. 11 ff.).

E. 2.4

Die Vorinstanz bejahte zu Recht die Voraussetzungen zur Feststellung einer Schadenersatzpflicht der Beschuldigten im Grundsatz (Urk. 114 S. 106). Darauf kann verwiesen werden. Eine weitergehende Verpflichtung der Beschuldigten im Berufungsverfahren scheidet bereits am Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 2.5

Hinsichtlich der von der Privatklägerin B._____ beantragten Genugtuung ist auszuführen, dass die Beschuldigte sie während rund eines Monats bei der Ausübung der Prostitution in verschiedener Hinsicht manipulierte und drangsalierte und so ihr Recht auf (auch sexuelle) Selbstbestimmung beschnitt (vgl. vorstehend E. IV./5.1), was zweifellos eine schwere Verletzung ihrer persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 49 Abs. 1 OR darstellt und zur Zusprechung einer Genugtuung führt. Die Höhe der Genugtuung bemisst sich nach den gesamten Umständen. Fraglich erscheint dabei, ob die von der Privatklägervertretung angeführten psychiatrischen Diagnosen der Privatklägerin auf die relativ kurze Tätigkeit bei der Beschuldigten zurückgeführt werden können (vgl. Urk. D1/72 S. 25). Ferner wurde die Privatklägerin B._____ von der Beschuldigten nicht unter Druck gesetzt, sondern kam vielmehr freiwillig in die Schweiz, um sich zu prostituieren. In Würdigung aller Umstände erscheint die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 10'000.– als angemessen.

- 45 - Nachdem die Privatklägerin ihren Lebensmittelpunkt in Ungarn hat, ist ihre wirtschaftliche Situation indes nicht mit jener eines in der Schweiz lebenden Opfers vergleichbar. So entspricht die Kaufkraft in Ungarn etwa einem Sechstel des hiezulande geltenden Betrages

(www.gfk.com/hubfs/20201020_PM_GfK_Kaufkraft_Europa_dfin.pdf?hsLang=de, wobei die Kaufkraft in der Schweiz rund EUR 42'000.– und in Ungarn rund EUR 7'000.– beträgt). Somit ist der ausländische Wohnsitz der Privatklägerin deutlich – wenn auch nicht proportional – genugtuungsreduzierend zu berücksichtigen. Es erscheint dabei als angemessen, den der Privatklägerin grundsätzlich zustehenden Betrag um einen Drittel zu kürzen und ihr eine Genugtuung in Höhe von Fr. 6'000.– zuzusprechen. Zusammenfassend ist die Beschuldigte somit zu verpflichten, der Privatklägerin B._____ eine Genugtuung von Fr. 6'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 28. August 2019 (mittlerer Verfall) zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin abzuweisen.

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 21. April 2022 wurde der Beweisantrag der Beschuldigten (Sicherstellung und Auswertung des von der Privatklägerin B._____ verwendeten Mobiltelefons) abgewiesen (Urk. 131). Mit Präsidialverfügung vom 12. September 2022 wurde die Publikumsöffentlichkeit von der Berufungsverhandlung ausgeschlossen (Urk. 140). Am 27. Oktober 2022 wurden die Parteien zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen, wobei den Privatklägern 2-6 das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 149). Am 4. Januar 2023 wurden die Parteien über einen Wechsel in der vorgesehenen Gerichtsbesetzung informiert (Urk. 169-171). Am 25. Januar 2023 reichte die Vertreterin der Privatkläger 2-5 dem Gericht ihre Anträge samt Begründung schriftlich ein (Urk. 176; vgl. Art. 405 Abs. 2 StPO). Diese wurden der Verteidigung sowie der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht. Die Privatklägerin B._____ ersuchte mit Eingabe vom 2. Februar 2023 um Erlass des persönlichen Erscheinens an der Berufungsverhandlung, was ihr bewilligt wurde (Urk. 185 und 186).

E. 3.1

Bezüglich der Privatkläger 2-5 stellte die Vorinstanz eine Schadenersatzpflicht der Beschuldigten im Grundsatz fest und verwies die Privatkläger 2-5 zur genauen Feststellung von deren Umfang auf den Weg des Zivilprozesses. Zudem verpflichtete die Vorinstanz die Beschuldigte, den Privatklägern 2-4 eine Genugtuung von je Fr. 8'000.– sowie dem Privatkläger 5 eine solche von Fr. 5'000.– zu bezahlen, jeweils nebst 5 % Zins seit 30. Dezember 2017 (mittlerer Verfall). Im Mehrbetrag wies sie die Genugtuungsbegehren ab (Urk. 114 S. 108 ff.).

E. 3.2

Die Beschuldigte verlangt im Berufungsverfahren die vollständige Abweisung der Schadenersatz- wie auch der Genugtuungsforderungen der Privatkläger 2-5. Die Verteidigung begründete dies zusammengefasst damit, dass angesichts des beantragten Freispruchs vom Vorwurf der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht sowie der Geringfügigkeit der begangenen Tätlichkeiten, die Zusprechung eines Schadenersatzes und einer Genugtuung ausser Betracht falle. Ferner sei die Schadenersatzforderung auch gänzlich unsubstantiiert und unbeziffert geblieben und seien die Genugtuungsforderungen, selbst wenn alle

- 46 - Vorwürfe gegen die Beschuldigte erstellt werden könnten, unverhältnismässig und überrissen (Urk. 189 S. 28).

E. 3.3

Die Vorinstanz bejahte zu Recht die Voraussetzungen zur Feststellung einer Schadenersatzpflicht der Beschuldigten im Grundsatz (Urk. 114 S. 108). Darauf kann verwiesen werden. Eine weitergehende Verpflichtung der Beschuldigten im Berufungsverfahren scheidet bereits am Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 3.4

Hinsichtlich der Genugtuungsforderungen der Privatkläger 2-5 ist auszuführen, dass die Beschuldigte ihre noch kleinen Kinder während rund dreieinhalb Jahren immer wieder, teils über mehrere Tage vernachlässigte und sich selbst überliess. Zudem setzte sie diese dem von ihr in der Wohnung ausgeübten Prostitutionsgewerbe aus sowie den Privatkläger 4 auch einmalig einem pornografischen Video (vgl. auch E. IV./5.3 f. vorstehend). Ferner schlug sie die Privatkläger 3 und 4 während eines Jahres regelmässig mit der flachen Hand (vgl. auch E. IV./6.3 vorstehend). Dass dieses Verhalten der Beschuldigten bei den Privatklägern 2-5 Folgen nach sich zog, die Privatkläger 2-4 sogar in Therapie gehen mussten und immer noch mit dem Erlebten zu kämpfen haben, wurde bereits ausgeführt (vgl. Ziff. III.C.3.4.). Die Beschuldigte verletzte die Privatkläger 2-5 damit zweifellos im Sinne von Art. 49 Abs. 1 OR schwer in ihren persönlichen Verhältnissen, womit ein Genugtuungsanspruch grundsätzlich ausgewiesen ist. Dessen Höhe bestimmt sich nach den gesamten Umständen. Die von der Vorinstanz zugesprochenen Genugtuungen von je Fr. 8'000.– an die Privatkläger 2-4 sowie von Fr. 5'000.– an den Privatkläger 5, jeweils zuzüglich 5 % Zins ab 30. Dezember 2017 (mittlerer Verfall; Urk. 114 S. 109 f.), erscheinen dabei – selbst unter Berücksichtigung eines allenfalls leicht reduzierten zivilrechtlichen Verschuldens der Beschuldigten – jedenfalls nicht als zu hoch. Sie sind daher zu bestätigen. Die Zusprechung höherer Beträge im Berufungsverfahren verbietet sich bereits aufgrund des Verschlechterungsverbotes (Art. 391 Abs. 2 StPO).

- 47 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nachdem es im Wesentlichen bei den bereits von der Vorinstanz vorgenommenen Schuldsprüchen bleibt, ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 14) ohne Weiteres zu bestätigen (Urk. 114 S. 112 f.; Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem die Beschuldigte mit ihrer Berufung praktisch vollständig unterliegt und der Anschlussberufung der Privatklägerin B._____ für die Kostenverteilung mangels erheblichem Aufwand keine wesentliche Bedeutung zukommt, sind die Kosten des Berufungsverfahrens ausgangsgemäss der Beschuldigten aufzuerlegen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin B._____, welche unter Vorbehalt der Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. 3. Das Gesuch der Privatkläger 2-5 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (Urk. 126, 176) erweist sich als gegenstandslos, nachdem sie keine Kostenpflicht trifft und ihre Rechtsvertretung im Rahmen der durch die KESB angeordneten Beistandschaft durch das Amt für Jugend und Berufsberatung erfolgt. 4. Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X._____ macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 13'903.60 (inkl. Barauslagen und MwSt., exkl. Berufungsverhandlung [mit Ausnahme der Verrechnung des Weges zum Obergericht Zürich]) geltend (Urk. 192). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Der amtliche Verteidiger hat ferner umfangreich plädiert und sich mit den erstinstanzlichen Erwägungen detailliert auseinandergesetzt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, Rechtsanwalt lic. iur. X._____ zusammen mit der Berufungsverhandlung eine Entschädigung von Fr. 15'000.– zuzusprechen.

E. 4

Die Beschuldigte bestreitet schliesslich, ihrem damals achtjährigen Sohn F._____ ihr Handy überlassen zu haben. Dies habe sie gerade deshalb nicht getan, weil sie gewusst habe, dass darauf zahlreiche pornografische Videos von ihr und der Privatklägerin B._____ gespeichert seien. F._____ müsse von ihrer Schwester N._____ (unter deren Obhut sich die Kinder inzwischen befinden) zu dieser Aussage angestiftet worden sein, weil diese ihr die Kinder habe wegnehmen wollen (Urk. 114 S. 51 f.; Prot. I S. 78 ff.; Urk. 188 S. 24 f.). Diese Ausführungen überzeugen nicht: Hätte die Schwester der Beschuldigten tatsächlich gewollt, dass unrichtige bzw. unwahre Aussagen zum Nachteil der Beschuldigten gemacht würden, so wäre es wahrscheinlicher gewesen, dass sie sämtliche Kinder in diesem Sinne instrumentalisiert hätte und nicht nur F._____. Ferner kann der Verteidigung auch nicht dahingehend gefolgt werden, dass die Tatsache, dass keines der anderen Kinder angegeben habe, einmal solche Videos gesehen zu haben, klar dagegen spreche, dass die Beschuldigte ihnen ihr Mobiltelefon ausgehändigt habe (Urk. 189 S. 19). Einerseits wird der Beschuldigten nicht vorgeworfen, sie habe allen ihren Kindern ihr Mobiltelefon ausgehändigt, sondern nur F._____. Andererseits spricht der Umstand, dass eben nur F._____

- 27 - von diesen Videos gesprochen hat, gerade dafür, dass er dies, im Gegensatz zu seinen Geschwistern, tatsächlich erlebt hat. Somit ist gestützt auf die anschaulichen und glaubhaften Aussagen von F._____ davon auszugehen, dass ihm die Beschuldigte (im eingeklagten Tatzeitraum von August/September 2019) zumindest einmal ihr Handy überliess, damit F._____ darauf Fotos anschauen konnte, wobei er offenbar auf diverse Sexvideos der Beschuldigten und der Privatklägerin B._____ stiess, deren Anblick ihn

(nachvollziehbar) verstörte (vgl. Urk. 114 S. 53 f. und S. 61 f.). Dass F. _____ von der Schwester der Beschuldigten zu solchen Aussagen angehalten worden sein soll, erscheint demgegenüber geradezu abwegig. Nachdem der Beschuldigte schliesslich laut eigenen Aussagen das Risiko sehr wohl bewusst war, dass F. _____ auf ihrem Handy auf die Sexvideos stossen könnte – was er denn auch tat –, nahm sie ohne Weiteres in Kauf, F. _____ pornografischen Bildaufnahmen im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB auszusetzen, als sie ihm ihr Handy überliess, damit er sich Fotos (wohl: Familienfotos) anschauen konnte. Insoweit ist der Anklagesachverhalt erstellt. Die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft wie auch der Vorinstanz trifft grundsätzlich zu. Da die Beschuldigte ihr Handy F. _____ indessen nur einmal nachweislich überliess, ist entgegen der Vorinstanz nur von einer einmaligen, nicht von einer mehrfachen Tatbegehung auszugehen. Die Beschuldigte ist daher der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 4.1

Die Beschuldigte wurde sodann mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 19. Februar 2019 wegen diversen Strassenverkehrsdelikten mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten (nebst einer Busse von Fr. 1'000.–) bestraft (vgl. Urk. 119 sowie Urk. D1/18/5). Da sich die Beschuldigte teilweise noch vor jener Verurteilung des mehrfachen Betruges gemäss Anklageziffer II., der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gemäss Anklageziffer III., sowie des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung gemäss Anklageziffer IV./2. (Dossiers 5 und 6) schuldig gemacht hat – für welche Delikte (wie noch zu zeigen sein wird) wiederum eine Freiheitsstrafe zu verhängen ist – stellt sich vor-

- 30 - ab die Frage, ob bzw. inwiefern vorliegend eine teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 19. Februar 2019 auszufallen ist.

E. 4.2

Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung zum Vorgehen bei teilweiser retrospektiver Konkurrenz in zwei neueren Urteilen wie folgt präzisiert: Ein Fall von teilweiser retrospektiver Konkurrenz liegt vor, wenn das Gericht mehrere Taten zu beurteilen hat, von denen mindestens eine Tat vor der Verurteilung wegen anderer Taten begangen wurde. In dieser Konstellation sind die Delikte vor dem Ersturteil und die Delikte nach dem Ersturteil getrennt sowie selbständig zu behandeln, weshalb zwischen Taten, die vor, und solchen, die nach dem Ersturteil begangen wurden, zu unterscheiden ist. Das Gericht beurteilt zunächst, ob bezüglich der Taten, welche vor dem Ersturteil begangen wurden, mit Blick auf die ins Auge gefasste Strafart, die Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB in Betracht fällt. Ist dies der Fall, hat es unter Berücksichtigung des sich aus Art. 49 Abs. 1 StGB ergebenden Schärfungsgrundsatzes eine Zusatzstrafe zur Grundstrafe festzulegen. Kann Art. 49 Abs. 2 StGB nicht angewandt werden, weil die für die vor dem Urteil begangenen Straftaten vorgesehene Strafe von derjenigen der bereits verhängten Strafe abweicht, so muss das Gericht eine zu kumulierende Strafe verhängen. Anschliessend legt es für die nach dem Ersturteil begangenen Taten eine unabhängige Strafe fest, gegebenenfalls in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB. Schliesslich addiert das Gericht die für die vor dem Ersturteil begangenen Straftaten festgelegte Zusatzstrafe oder zu kumulierende Strafe mit derjenigen für die neuen Taten. Wurde die beschuldigte Person bereits mehrfach verurteilt und hat sie vor, zwischen und nach diesen Urteilen die neu zu beurteilenden Taten

begangen, hat das Gericht etappenweise vorzugehen. Konkret hat es zunächst die vor dem Ersturteil begangenen Delikte zu beurteilen und eine Zusatzstrafe oder eine zu kumulierende Strafe festzusetzen. Dieses Vorgehen ist für die vor der zweiten und jeder folgenden Verurteilung begangenen Delikte zu wiederholen, um danach für die nach dem letzten rechtskräftigen Urteil begangenen Taten eine unabhängige (Gesamt-) Strafe festzulegen. Schliesslich sind die festgelegten Strafen zu addieren (vgl. BGE 145 IV 1, E. 1.2 f.; BGer. 6B_759/2019 vom 11. März 2020, E. 2.3.2; je m.w.H.).

- 31 - Im Entscheid BGE 145 IV 377 hat das Bundesgericht bei gewerbsmässigen Delikten eine Ausnahme vom vorstehend beschriebenen Vorgehen zugelassen: Es erwog, gewerbsmässige Delikte seien im Rahmen der Strafzumessung als Einheit zu betrachten. Im Falle einer teilweisen retrospektiven Konkurrenz fertige es sich, die vor einer früheren Verurteilung begangenen Einzeltaten in eine Deliktsgruppe einzufügen, welche die letzte kriminelle Handlung beinhalte. Art. 49 Abs. 2 StGB finde in solchen Fällen keine Anwendung (vgl. BGE 145 IV 377, E. 2.3.3). Die Methodik der Zusatzstrafenbildung hatte das Bundesgericht bereits im Entscheid BGE 142 IV 265 wie folgt (neu) festgelegt: "2.4.4. Die Zusatzstrafe ist die infolge Asperation mit der Grundstrafe reduzierte Strafe für die neu zu beurteilenden Taten. Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen. Die Einsatzstrafe bildet die Strafe der (abstrakt) schwersten Straftat sämtlicher Delikte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre ist die schwerste Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB die mit der schwersten Strafe bedrohte und nicht die nach den Umständen des konkreten Falles verschuldensmässig am schwersten wiegende Tat. Würde auf die höchste ausgefallte Einzelstrafe abgestellt, könnte dies zu einer sinnwidrigen Herabsetzung des Strafrahmens infolge von Konkurrenz führen (BGE 136 IV 55 E. 5.8; BGE 127 IV 101 E. 2b S. 104; Urteil 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2; ACKERMANN, a.a.O., N. 116 zu Art. 49 StGB; GÜNTHER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl. 2011; ders., Erneut zur Gesamtstrafenbildung, forumpenale 2011 S. 349; je mit Hinweisen; anders noch: BGE 69 IV 145 S. 149). Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen."

- 32 -

E. 4.3

Vorliegend enthalten die teilweise retrospektiv zu beurteilenden neuen Delikte eine abstrakt schwerere Straftat (Betrug, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) als die bereits

ausgefällte Grundstrafe (Strassenverkehrsdelikte, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren). Die (teilweise) Zusatzstrafenbildung erfolgt somit konkret dadurch, dass die infolge Asperation der Grundstrafe eintretende Reduktion von der neu zu bildenden Gesamtstrafe abgezogen wird. Ein "etappenweises" Vorgehen erübrigt sich damit vorliegend und es kann eine einheitliche Gesamtstrafenbildung erfolgen.

E. 4.4

Sodann verübte die Beschuldigte die neu zu beurteilenden Verbrechen und Vergehen zu einem wesentlichen Teil nachdem sie bereits mit Strafbefehl vom 19. Februar 2019 zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden war und sich diesbezüglich in einer Probezeit befand. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Beschuldigte durch die Ausfällung einer Geldstrafe in spezialpräventiver Hinsicht nicht hinreichend beeindrucken liesse, weshalb bei der Beschuldigten die Ausfällung einer Freiheitsstrafe gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB ungeachtet des konkreten Strafmasses immer als geboten erscheint. Darüber hinaus ist auch mehr als fraglich, ob eine Geldstrafe angesichts der finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten sowie der anstehenden Landesverweisung (vgl. jeweils nachstehend Ziff. 5.8 sowie E. V.) überhaupt vollzogen werden könnte (Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB). Somit sind für die neu zu beurteilenden Verbrechen und Vergehen Freiheitsstrafen auszufällen und aus diesen ist eine Gesamtstrafe als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 19. Februar 2019 zu bilden. Hinsichtlich der zu beurteilenden Übertretungen kommt von Gesetzes wegen nur die Ausfällung von Bussen in Betracht, welche ebenfalls zu einer (separaten) Gesamtstrafe zusammenzufassen sind.

E. 5

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin B._____ Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von

- 48 - total Fr. 5'186.95 (inkl. Barauslagen, MwSt. und Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 187). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen und in dieser Höhe zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass der Vorab-Beschluss des Bezirksgerichts Winterthur vom 6. Oktober 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Das Verfahren wird hinsichtlich der mehrfachen Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und 2 lit. a StGB zum Nachteil der Privatkläger 2 bis 5 für den Zeitraum bis zum 5. Oktober 2018 definitiv eingestellt. 2. (Mitteilungen / Rechtsmittel)." 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom

E. 5.1

Als schwerstes der neu zu beurteilenden Verbrechen und Vergehen wird die Förderung der Prostitution gemäss Art. 195 lit. c StGB mit einer Freiheitsstrafe von drei Tagen (Art. 40 Abs. 1 StGB) bis zu 10 Jahren bestraft. In objektiver Hinsicht fällt diesbezüglich in Betracht, dass die Beschuldigte zusammen mit J._____ der Privatklägerin B._____ im Zeitraum von ca. einem

- 33 - Monat Vorschriften über die Ausübung ihrer Prostitution etwa hinsichtlich Preisgestaltung (bis hin zu "Gratis-Sex"), Zuweisung von Freiern sowie Dauer und Inhalt der anzubietenden Dienstleistungen machte und ihr dabei den erzielten Erlös von insgesamt mehreren Tausend Franken abnahm. Dabei schreckte die Beschuldigte im Zusammenwirken mit J._____ – nebst der Ausnützung der Unterlegenheit und Hilflosigkeit der Privatklägerin – auch vor Drohungen und Schlägen nicht zurück. Relativierend ist der

vergleichsweise eher kurze Zeitraum der Tathandlungen zu berücksichtigen, wobei die Beschuldigte nicht freiwillig von der Privatklägerin abliess, sondern diese in eine (zufällige) Polizeikontrolle geriet, was schliesslich zur Beendigung ihrer Tätigkeit für die Beschuldigte führte. Insgesamt ist das objektive Verschulden der Beschuldigten innerhalb des weiten Strafrahmens als noch leicht einzustufen. Subjektiv handelte die Beschuldigte direktvorsätzlich und ausserdem aus finanziellen, mithin egoistischen Motiven, um sich an den Einnahmen der Privatklägerin zu bereichern, was das objektive Verschulden nicht relativiert. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass die Beschuldigte durch ihren Drogenkonsum in ihrer Schuldfähigkeit massgeblich beeinträchtigt gewesen wäre. So sagte sie anlässlich der Berufungsverhandlung selber aus, der Umstand, dass sie aufgrund der Haft keine Drogen mehr konsumieren können, habe für sie kein Problem dargestellt und sie sei deswegen auch nicht auf medizinische Unterstützung angewiesen gewesen (Urk. 188 S. 9). Ausgehend von einem gesamthaft noch leichten Verschulden ist die Einsatzstrafe auf 20 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 5.2

Die Beschuldigte hat sich ferner des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, wofür sie mit einer Freiheitsstrafe von drei Tagen bis zu fünf Jahren zu bestrafen ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beschuldigte hinsichtlich ihres Handelns jeweils auf die gleiche Art und Weise vorgegangen ist und sich ihre Taten gegenüber der gleichen Institution richteten (dem Sozialamt der Gemeinde K. _____), drängt sich vorliegend für die Strafzumessung des mehrfachen Betruges eine Gesamtbetrachtung auf. Angesichts der Vielzahl und auch der Schwere dieser Taten kommt einzig eine Freiheitsstrafe in Frage.

- 34 - Objektiv fällt zunächst die mehrfache Begehung während eines längeren Zeitraums ins Gewicht. So ertrug die Beschuldigte durch hartnäckiges Verschweigen bzw. wiederholtes Verleugnen ihrer tatsächlich vorhandenen Einkünfte bei gleichzeitigem Bestehen auf finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe über einen Zeitraum von 2 3/4 Jahren zu Lasten der Gemeinde K. _____ Sozialhilfegelder von insgesamt rund Fr. 106'000.-. Ferner kommt erschwerend hinzu, dass die Beschuldigte, wie die Vorinstanz bereits zu Recht festhielt, eine soziale Institution, die Menschen in Not unterstützt, betrogen hat (Urk. 114 S. 79 f.). Das objektive Verschulden wiegt nicht mehr leicht. Subjektiv handelte die Beschuldigte aus finanziellen, mithin egoistischen Motiven, indem sie sich durch falsche Angaben an Geldern der öffentlichen Hand bereicherte, auf die sie keinen Anspruch hatte. Sie handelte auch hier mit direktem Vorsatz. Es bestehen im Übrigen wiederum keine Anzeichen dafür, dass die Beschuldigte durch ihren Drogenkonsum in ihrer Schuldfähigkeit massgeblich beeinträchtigt gewesen wäre (vgl. vorstehend Ziff. 5.1). Insgesamt relativiert sich das objektive Verschulden dadurch nicht. Ausgehend von einem gesamthaft nicht mehr leichten Verschulden ist die Einzelstrafe auf 18 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um 12 Monate zu erhöhen.

E. 5.3

Die Beschuldigte hat sich ferner der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, wofür sie mit einer Freiheitsstrafe von drei Tagen bis zu drei Jahren zu bestrafen ist. In objektiver Hinsicht setzte die Beschuldigte die vier unter ihrer Obhut stehenden Kinder während eines langen Zeitraums von rund

dreieinhalb Jahren in ihrer eigenen Wohnung ihrer Prostitutionstätigkeit aus. Dabei entschied sich die Beschuldigte bewusst dafür, sich in der Familienwohnung – für eine gewisse Zeit auch zusammen mit einer weiteren Frau, der Privatklägerin B._____ – zu prostituieren. Zugleich vernachlässigte sie die Kinder regelmässig, teilweise tagelang, bzw. überliess diese sich selber, was eine massive Überforderung darstellte. Da-

- 35 - bei war das jüngste Kind G._____ im Tatzeitraum zwischen 0 und 3 Jahre alt, F._____ zwischen 4 und 8 Jahre alt, E._____ zwischen 6 und 10 Jahre alt sowie D._____ zwischen 10 und 13 Jahre alt. Abgesehen von gelegentlichen Ohrfeigen misshandelte die Beschuldigte ihre Kinder jedoch nicht aktiv. Insgesamt hat sie aber ihre Fürsorgepflichten als Mutter in grober Weise verletzt (vgl. bereits Urk. 114 S. 81). Nach dem Gesagten wiegt das Verschulden in objektiver Hinsicht erheblich. Subjektiv kann der Beschuldigten zu Gute gehalten werden, dass sie den Kindern nicht aus Bösartigkeit gezielt schaden wollte, sondern mit ihrer Situation als alleinerziehende Mutter wohl schlicht überfordert war, wobei sie jedoch auch bewusst ihre eigenen Bedürfnisse vor diejenigen der Kinder stellte. Die Beschuldigte nahm dabei eine erhebliche Gefährdung der körperlichen und seelischen Entwicklung ihrer Kinder – welche sich zumindest bei den Privatklägern 2-4 auch verwirklichte (vgl. Ziff. III.C.3.4) – zumindest in Kauf. Es bestehen wiederum keine Anzeichen dafür, dass die Beschuldigte durch ihren Drogenkonsum in ihrer Schuldfähigkeit massgeblich beeinträchtigt gewesen wäre (vgl. vorstehend Ziff. 5.1 f.). Insgesamt relativiert das subjektive Verschulden das objektive leicht. Ausgehend von einem gesamthaft mittleren Verschulden ist die Einzelstrafe auf 18 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um weitere 12 Monate zu erhöhen.

E. 5.4

Die Beschuldigte hat sich ferner der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, wofür sie mit einer Freiheitsstrafe von drei Tagen bis zu drei Jahren zu bestrafen ist. In objektiver Hinsicht überliess die Beschuldigte ihrem damals achtjährigen Sohn F._____ einmal ihr Handy, um darauf Fotos anzuschauen, im Wissen darum, dass sich auch pornografische Videos darauf befanden, wobei F._____ denn auch auf ein solches Video stiess und dieses konsumierte. Es handelt sich jedoch um einen einmaligen Vorfall, an der Grenze zur Fahrlässigkeit. Das objektive Verschulden wiegt leicht.

- 36 - In subjektiver Hinsicht handelte die Beschuldigte wohl aus Unachtsamkeit und suchte F._____ nicht gezielt pornografischen Videos auszusetzen, nahm dies jedoch zumindest in Kauf. Eine weitere Relativierung des Verschuldens ergibt sich daraus nicht. Ausgehend von einem gesamthaft leichten Verschulden ist die Einzelstrafe auf zwei Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um einen weiteren Monat zu erhöhen.

E. 5.5

Die Beschuldigte hat sich ferner des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG schuldig gemacht, wofür sie mit einer Freiheitsstrafe von drei Tagen bis zu drei Jahren zu bestrafen ist. Nachdem diese insgesamt acht Delikte in einem engen sachlichen, aber auch zeitlichen Zusammenhang stehen, rechtfertigt es sich, sie für die Strafzumessung gemeinsam zu behandeln, zumal – wie bereits in Ziff. 4.4 ausgeführt – eine Geldstrafe vorliegend ungeachtet des konkreten Strafmasses ohnehin nicht in Betracht fällt. In objektiver Hinsicht lenkte die Beschuldigte in einem Zeitraum von rund neun

Monaten insgesamt acht Mal in der Schweiz einen Personenwagen, vorwiegend im Zürcher Oberland, einmal aber auch bis zum EuroAirport Basel, obwohl sie nicht über den erforderlichen Führerausweis verfügte. Dabei kam es jedoch offenbar nie zu einer konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer. Das Verschulden wiegt angesichts der Häufigkeit bzw. Regelmässigkeit der Verstösse dennoch nicht mehr leicht. Subjektiv bestand kein nachvollziehbarer Anlass für das Handeln der Beschuldigten. Sie setzte sich vielmehr über das Führerscheinerfordernis einfach hinweg. Dabei handelt es sich um ein egoistisches Motiv, welches das objektive Verschulden nicht relativiert. Ausgehend von einem gesamthaft nicht mehr leichten Verschulden ist die Einzelstrafe auf 12 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um weitere acht Monate zu erhöhen.

- 37 -

E. 5.6

Schliesslich machte sich die Beschuldigte des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG schuldig, wofür sie mit einer Freiheitsstrafe von drei Tagen bis zu drei Jahren zu bestrafen ist. Auch hierbei handelt es sich um eine Vielzahl von Einzelhandlungen in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, welche für die Strafzumessung gemeinsam zu behandeln sind. Objektiv verkaufte die Beschuldigte über einen Zeitraum von ca. sechs Monaten insgesamt ca. 42 Gramm Kokain vorwiegend in kleinen Portionen von 1-2 Gramm an diverse Konsumenten zum Selbstkostenpreis, ohne dabei einen Gewinn zu erzielen. Der Reinheitsgehalt des von der Beschuldigten verkauften Kokains liess sich nicht eruieren. Gestützt auf die Analysestatistiken der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin kann für diesen Zeitraum und bei dieser Portionengrösse jedoch von einem Reinheitsgehalt von ca. 60 % ausgegangen werden (vgl.

<https://sgrm.ch/de/forensische-chemie-und-toxikologie/fachgruppe-forensische-chemie/statistiken-kokain-und-heroin>). Insgesamt wiegt das objektive Verschulden nicht mehr leicht. Subjektiv zog die Beschuldigte aus ihrem Handeln offenbar keinen konkreten Gewinn, sondern offerierte das Kokain anderen Konsumenten als "Dienstleistung". Das objektive Verschulden relativiert sich dadurch leicht. Ausgehend von einem gesamthaft noch leichten Verschulden ist die Einzelstrafe auf 10 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um weitere sechs Monate zu erhöhen.

E. 5.7

Zur Bildung der teilweisen Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 19. Februar 2019 (vgl. Ziff. 4.3 vorstehend) ist nun noch die damals rechtskräftig ausgefallene Grundstrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe auf die vorliegende Gesamtstrafe zu "asperieren" und die daraus resultierende Differenz zum Abzug zu bringen. In Würdigung aller Umstände, insbesondere da ein wesentlicher Teil der heute zu beurteilenden Delinquenz vor der Grundstrafe verübt wurde, rechtfertigt sich eine Asperation im Umfang von lediglich drei Monaten, womit im Ergebnis die vorlie-

- 38 - gend auszufällende Gesamtstrafe um drei Monate zu reduzieren ist, um der Zusatzstrafenkomponente Rechnung zu tragen.

E. 5.8

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten kann vorab auf die Darstellung im vorinstanzlichen Urteil sowie die ausführliche Befragung der Beschuldigten vor Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 114 S. 78 f., S. 91 f. sowie S. 100 f.; Prot. I S. 16 ff.). Neu ergab sich an der Berufungsverhandlung, dass die Beschuldigte in der Justizvollzugsanstalt Hindelbank eine Ausbildung als Hauswirtschafterin abgeschlossen habe sowie einen Computer- und einen Deutschkurs besuche. Ferner habe sie wegen ihres Drogenkonsums eine Therapie gemacht. Des Weiteren arbeite sie auch – sie stelle Kerzen her – und verdiene dabei monatlich Fr. 300.–. Sie habe rund Fr. 20'000.– Schulden, die von der Miete, Krankenkasse und Versicherungen stammten. Nach dem Tod ihrer Mutter hätten die Beschuldigte und ihre Schwester eine Wohnung in Ungarn geerbt, die ihnen jedoch aufgrund der Schulden der Mutter wieder weggenommen worden sei. Aus den Akten ergibt sich weiter, dass die Beschuldigte diverse Beziehungsurlaube bewilligt erhalten, jedoch nicht immer die Vorgaben bzw. das vorgegebene Besuchsprogramm eingehalten hat. So besuchte sie unter anderem mit ihren Kindern eigenmächtig das Kino anstelle eines Spielplatzes. Schliesslich ergab sich aus der Befragung, dass die Beschuldigte im Vollzug von ihrem Ehemann und ihrer Schwiegermutter besucht werde sowie die Beziehung zwischen der Beschuldigten und ihrem Ehemann – welcher die Polizeischule besuche – kompliziert sei, sie jedoch immer noch zusammen seien. Er habe im Übrigen aber keinen Kontakt mit ihren Kindern (Urk. 188 S. 2 f., S. 5 f., S. 7 f., S. 10 sowie S. 12). Die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten sind insgesamt weder straf erhöhend noch strafmindernd zu berücksichtigen. Wie bereits mehrfach erwähnt wurde die Beschuldigte am 19. Februar 2019 von der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland wegen diversen Strassenverkehrsdelikten zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten, bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie einer Busse von Fr. 1'000.– verurteilt. Diese Vorstrafe ist nicht allzu gravierend und nur teilweise einschlägig. Jedoch delinquierte die Beschul-

- 39 - digte während laufender Probezeit in erheblichem Umfang weiter. Insgesamt ist diese Vorstrafe leicht straf erhöhend zu berücksichtigen. Strafmindernd ist das Nachtatverhalten der Beschuldigten zu berücksichtigen. Sie zeigte sich in tatsächlicher Hinsicht weitgehend geständig, bestritt jedoch insbesondere den gravierendsten Vorwurf der Förderung der Prostitution bis zuletzt trotz geradezu erdrückender Beweislage. Insgesamt resultiert aus der Täterkomponente eine leichte Strafminderung um 3 Monate.

E. 5.9

Die Verteidigung machte im Berufungsverfahren eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes geltend. Sie stellte sich dabei auf den Standpunkt, dass die begründete Ausfertigung des erstinstanzlichen Urteils der Beschuldigten am 31. Januar 2022 zugestellt worden sei, die Berufungsverhandlung jedoch erst heute, d.h. über ein Jahr später, stattfinde. Zudem hätten in der Zwischenzeit keine relevanten Verfahrenshandlungen stattgefunden (Urk. 189 S. 20). Der Verteidigung ist zu entgegnen, dass es sich vorliegend um einen grossen Fall mit umfangreichen Akten handelte, welcher eine entsprechende Vorbereitungszeit erforderlich machte. Ferner wurde bereits im Oktober 2022 zur heutigen Verhandlung vorgeladen, wobei es auch den Parteien selbst zuzuschreiben ist, dass kein früherer Termin gefunden werden konnte (Urk. 149). Vor diesem Hintergrund kann, trotz des Umstandes, dass im Zeitraum von ca. Mai 2022 bis anfangs Januar 2023 keine "relevanten" Verfahrenshandlungen stattfanden bzw. vorwiegend Gesuche um Bewilligung von Beziehungsurlauben der Beschuldigten

eingingen (vgl. Urk. 146, Urk. 153, Urk. 165), nicht von einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes die Rede sein. Eine Reduktion der Strafe unter diesem Titel rechtfertigt sich deshalb nicht.

E. 5.10

Die Vorinstanz widerrief den bedingten Strafvollzug betreffend die Freiheitsstrafe von 6 Monaten gemäss Strafbefehl vom 19. Februar 2019 (Urk. 114 S. 86), was allseits unangefochten blieb. Gestützt auf Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB ist in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden, da es

- 40 - sich um gleichartige Strafen handelt. Es rechtfertigt sich eine Asperation der widerrufenen Strafe im Umfang von 4 Monaten.

E. 5.11

Insgesamt ist die Beschuldigte demnach mit einer Freiheitsstrafe von 57 Monaten bzw. 4 3/4 Jahren als Gesamtstrafe zu bestrafen, unter Einbezug der bereits von der Vorinstanz widerrufenen Freiheitsstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 19. Februar 2019 sowie als teilweise Zusatzstrafe zu diesem. An diese Freiheitsstrafe sind insgesamt 1081 Tage erstandene Haft und vorzeitiger Strafvollzug vom 25. Februar 2020 bis und mit heute anzurechnen (Art. 51 StGB). 6.1 Für die von ihr begangenen Übertretungen ist die Beschuldigte zudem mit einer Busse von bis zu Fr. 10'000.– zu bestrafen. Ferner ist für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu drei Monaten festzulegen. Busse und Ersatzfreiheitsstrafe sind je nach den persönlichen Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 StGB). 6.2 Hinsichtlich der persönlichen bzw. finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten kann auf die vorstehenden Erwägungen unter Ziff. 5.8 verwiesen werden. 6.3 Die Beschuldigte hat im Zeitraum von ca. einem Jahr regelmässig Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB (Schläge mit der flachen Hand) gegen zwei ihrer Kinder verübt, um sie zu erziehen bzw. zu bestrafen. Unter Einbezug der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten erscheint dafür eine Busse von Fr. 600.– als Einsatzstrafe angebracht. 6.4 Die Beschuldigte konsumierte während ca. 6 Monaten regelmässig Kokain bzw. erwarb dieses zum Eigenkonsum, insgesamt ca. 122 Gramm, was eine mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG darstellt. Unter Einbezug der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten sowie des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe dafür um Fr. 200.– zu erhöhen.

- 41 - 6.5 Schliesslich telefonierte die Beschuldigte einmalig ohne Freisprechanlage am Steuer eines Personenwagens, was eine erhöhte Unfallgefahr infolge mangelnder Aufmerksamkeit nach sich zog und eine Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG darstellt. Unter Einbezug der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten sowie des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe dafür um weitere Fr. 100.– zu erhöhen. 6.6 Insgesamt ist die Beschuldigte somit für die begangenen Übertretungen mit einer Gesamtbusse von Fr. 900.– zu bestrafen. Praxisgemäss ist die Ersatzfreiheitsstrafe dafür zu einem Tagessatz von Fr. 100.– auf 9 Tage festzusetzen. V. Landesverweisung Es kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 114 S. 87-94). Die heute 34-jährige Beschuldigte (ungarische Staatsangehörige) hält sich erst seit rund acht Jahren gefestigt in der Schweiz auf, wovon die letzten drei Jahre in Untersuchungshaft bzw. vorzeitigem Strafvollzug.

Zuletzt verfügte sie über eine Aufenthaltsbewilligung B (EU/EFTA). Kurz vor ihrer Inhaftierung heiratete sie einen Schweizer, den sie zuvor jedoch kaum kannte. Zwar brachte die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung vor, der Ehemann der Beschuldigten habe diese über einen Zeitraum von 19 Monaten zwei bis drei Mal monatlich im Gefängnis besucht, was angesichts der Distanz zwischen seinem Wohnort und dem Gefängnis sowie seiner Vollzeiterwerbstätigkeit bemerkenswert sei (Urk. 189 S. 26). Dies vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass bei der Beschuldigten und ihrem Ehemann nicht von einer gefestigten Beziehung gesprochen werden kann. So gab die Beschuldigte an der Berufungsverhandlung selber an, dass die Beziehung zwischen ihr und ihrem Ehemann – zwar auch aufgrund der Tatsache, dass sie in Haft sitzt und aus dem Land gewiesen werden sollte – kompliziert sei. Doch lebten sie auch nur kurze Zeit zusammen, und dies in einer Wohnung, die gemäss Akten für sie und die Familie gar nicht bewohnbar war. Gemäss Angaben der Beschuldigten habe ihr Ehemann zudem lange bei seiner Mutter gelebt bzw. lebe momentan immer noch bei ihr (Urk. 188 S. 5 und S. 7; vgl. bereits Urk. 114 S. 92). Im Übrigen kann der Vertei-

- 42 - digung auch nicht dahingehend gefolgt werden, dass bei zwei bis drei Besuchen im Monat von einer bemerkenswerten Bemühung seitens des Ehemanns auszugehen ist. Was das Verhältnis der Beschuldigten zu ihren Kindern angeht, kann ihr zwar zugutegehalten werden, dass sie sich gemäss Ausführungen der Verteidigung darum bemüht, wieder eine Beziehung zu ihnen aufzubauen und auch diverse Beziehungsurlaube bereits stattgefunden haben (Urk. 189 S. 24 f.). Allerdings ist nochmals festzuhalten, dass die Kinder der Beschuldigten fremdplatziert wurden und bei ihrer Schwester leben (vgl. bereits Urk. 114 S. 92). Der Ehemann der Beschuldigten pflegt sodann gemäss ihren eigenen Aussagen keinen Kontakt zu ihren Kindern (Urk. 188 S. 8). Ferner wird die Beschuldigte auch zweitinstanzlich wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht zu Lasten ihrer Kinder verurteilt, was nicht zu ihren Gunsten sprechen kann, stellte sie doch ihre eigenen Bedürfnisse klar über diejenigen der Kinder. Insgesamt kann aufgrund des Gesagten nicht von gelebten, intakten familiären Beziehungen in der Schweiz im Sinne von Art. 8 EMRK die Rede sein (Urk. 189 S. 24 ff.). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es der Beschuldigten als EU-Bürgerin freisteht, sich trotz Landesverweisung im grenznahen Ausland, insbesondere auch im deutschsprachigen Raum, niederzulassen und sie nicht nach Ungarn zurückkehren muss. Eine Eltern-Kind-Beziehung bzw. die Beziehung zu ihrem Ehemann und der Schwester könnten damit aufrechterhalten werden. Die Beschuldigte ist in der Schweiz sodann weder wirtschaftlich noch gesellschaftlich integriert. Zwar spricht sie Deutsch und besucht in der Justizvollzugsanstalt Hindelbank einen Deutschkurs (Urk. 188 S. 3). Doch kann auch aufgrund des andauernden delinquierenden Verhaltens der Beschuldigten keinesfalls von einer gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Integration ihrerseits ausgegangen werden. So ertrug sie unter anderem in erheblichem Umfang Sozialhilfegelder, anstatt sich (neben/anstelle ihrer Tätigkeit als Prostituierte) um eine gefestigte Arbeitsstelle in der Schweiz zu bemühen. Im Übrigen verfügt sie nach wie vor über Beziehungen zu ihrem Herkunftsland Ungarn (vgl. bereits Urk. 114 S. 91). Dass die Beschuldigte, welche erst mit 28 Jahren in die Schweiz gekommen ist, keiner-

- 43 - lei Kollegen oder Freunde in Ungarn habe (Urk. 188 S. 27), ist nicht überzeugend und erscheint nicht glaubhaft. Zusammenfassend liegt offensichtlich kein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor. Selbst wenn, würde das öffentliche Interesse – entgegen der Verteidigung – angesichts der erheblichen, von der Beschuldigten an den Tag gelegten

Delinquenz die privaten Interessen der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz ohne Weiteres überwiegen. Auch das Freizügigkeitsabkommen steht vorliegend einer Landesverweisung angesichts der erheblichen Delinquenz der Beschuldigten, für welche heute eine Freiheitsstrafe von 4 3/4 Jahren ausgefällt werden musste, nicht entgegen. Die von der Vorinstanz festgelegte Dauer von 7 Jahren ist angemessen, zumal sich die Beschuldigte gleich zweier Katalogtaten gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB (Förderung der Prostitution und Sozialhilfebetrug) schuldig machte. VI. Zivilansprüche 1. Vorab kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu den allgemeinen Voraussetzungen der Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafprozess verwiesen werden (Urk. 114 S. 103 ff.).

E. 6

Oktober 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ ist schuldig – (...), – (...), – (...), – der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und 2 lit. a StGB, – (...), – des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG, – der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV,

- 49 - – der mehrfachen Widerhandlung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG sowie – der mehrfachen Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Die Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf – der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 lit. b StGB, – des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG sowie – des mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB. 3. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 19. Februar 2019 ausgefallten Freiheitsstrafe von 6 Monaten wird widerrufen. 4.-6. (...)

E. 7

Der Antrag der Privatklägerin 1 betreffend Kontaktverbot im Sinne von Art. 67b StGB wird abgewiesen.

E. 8

Die Anträge der Privatkläger 2 bis 5 betreffend Kontaktverbot im Sinne von Art. 67b StGB werden samt Eventual- und Subeventualanträgen abgewiesen.

E. 9

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 12. März 2020 beschlagnahmten, bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, gelagerten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde Vernichtung bzw. gutscheinenden Verwendung überlassen: – 1 VVG Karte mit Kokainresten, 1 EOM Kundenkarte mit Kokainresten, 2 Plastikröhrchen (Asservaten Nr. A013'569'012), – 1 ZKB Maestrokarte lautend auf C._____ mit Kokainresten, 1 Karte O._____ mit Kokainresten (Asservaten Nr. A013'569'045).

E. 10

Von der Festsetzung einer Ersatzforderung wird abgesehen. 11./12. (...)

E. 13

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

- 50 - Fr. 4'800.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'000.00 Gebühr Vorverfahren Fr. 800.00 Telefonkontrolle Fr. 1'320.00 Auslagen Fr. 770.00 Auslagen Polizei Fr. 334.80 Entschädigung Zeuge Entschädigung Dolmetscher für staatsanwaltschaftliche Fr. 480.00 Befragung der Privatklägerin 1 Gerichtsgebühr gemäss Beschluss der III. Strafkammer Fr. 1'500.00 des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. Oktober 2020, UB200189 Entschädigung unentgeltliche Rechtsvertreterin der Fr. 36'024.75 Privatklägerin 1, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ (inkl. Barauslagen und MwSt.) Entschädigung amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt lic. iur. X._____ (inkl. Spesenpauschale und MwSt.; Fr. 55'009.20 ab 20. August 2020; abzgl. Akontozahlung vom 24. August 2020 in Höhe von Fr. 22'196.15) Fr. 109'038.75 Total

E. 14

(...) 15./16. (Mitteilungen / Rechtsmittel)." 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ ist ferner schuldig – der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 lit. c StGB, – des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, – der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB sowie – der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflichten im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB.

- 51 - 2. Die Beschuldigte wird – unter Einbezug der von der Vorinstanz widerrufenen Freiheitsstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 19. Februar 2019 sowie als teilweise Zusatzstrafe zu diesem – bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 57 Monaten als Gesamtstrafe, wovon 1081 Tage durch Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute bereits erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 900.–. 3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen. 4. Die Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen. 5. a) Es wird festgestellt, dass die Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. b) Die Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 6'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 28. August 2019 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin abgewiesen. 6. a) Es wird festgestellt, dass die Beschuldigte gegenüber den Privatklägerinnen 2 bis 5 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches werden die Privatklägerinnen 2 bis 5 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. b) Die Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägerinnen 2 bis 5 folgende Genugtuungsleistungen jeweils zuzüglich 5 % Zins ab 30. Dezember 2017 zu bezahlen:

- 52 - – D._____: Fr. 8'000.–, – E._____: Fr. 8'000.–, – F._____: Fr. 8'000.– und – G._____: Fr. 5'000.–. Im Mehrbetrag werden die Genugtuungsbegehren der Privatklägerinnen 2 bis 5 abgewiesen. 7. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 14) wird bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 15'000.– amtliche Verteidigung Fr. 5'186.95 unentgeltliche Vertretung Privatklägerin B._____ 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der

unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. 10. Das Gesuch der Privatkläger 2-5 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben. 11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (übergeben) – die Vertretung der Privatklägerin B. _____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben) – die Vertretung der Privatkläger 2-5 fünffach für sich und die Privatklägerschaft (übergeben)

- 53 - – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt) – das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatklägerin B. _____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – die Vertretung der Privatkläger 2-5 fünffach für sich und die Privatklägerschaft – das Bundesamt für Polizei und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (PIN-Nr. ...) – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B – die Bundesanwaltschaft, ad acta SV.17.0892-BSA, zur Kenntnisnahme – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten. 12. Gegen diese Entscheidung kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 54 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 9. Februar 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw A. Simic

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.